

Zuzahlungsvereinbarung

Vereinbarung über besondere Leistungen des Trägers nach § 23 Absatz 3 Nr. 3 KitaFöG

Zwischen
Kindertagesstätten Nordwest, Eigenbetrieb von Berlin
vertreten durch die Geschäftsleitung / ggf. Kita-Leitung
Am Borsigturm 6, 13507 Berlin

- im Folgenden „Träger“ genannt-

und

Name, Vorname	Anschrift	geb. am

- als Personensorgeberechtigte

-im Folgenden „Eltern“ genannt-

für das Kind

Kind (Name, Vorname)	geboren am

in der Kindertagesstätte (Name der Einrichtung)

--

§ 1 LEISTUNGEN DES TRÄGERS

Der Träger stellt im Rahmen der Kitabetreuung für das Kind ab dem _____ Datum

- Frühstück (zu 16,50 € / Monat)
- Vesper (zu 13,50 € / Monat)
- Frühstück und Vesper (zu 30,00 € / Monat) zur Verfügung.

§ 2 BEITRAG, BEZAHLUNG

- (1) Die Eltern zahlen für die in § 1 genannten Leistungen einen Betrag in Höhe von 16,50 € für nur Frühstück, 13,50 € für nur Vesper bzw. 30,00 € für Frühstück und Vesper im Monat. Der Betrag berücksichtigt eventuelle Schließzeiten der Kindertagesstätte. Einen Anspruch auf Erstattung wegen sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der in § 1 genannten besonderen Leistungen besteht nicht.
- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von länger als vier Wochen, wird die Zuzahlung, unter der Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages mit Posteingang bis zum 20. des Monats, ab dem 01. des Folgemonats bis zur Rückkehr in die Kindertagesstätte ausgesetzt.
- (3) Bei senatsseitiger bzw. vom Gesundheitsamt oder einer anderen zuständigen Behörde angeordneten Schließung der Kindertagesstätte, wird die Zuzahlung automatisch ab dem ersten Tag der Schließung bis zur Wiedereröffnung der Kindertagesstätte ausgesetzt.
- (4) Der Betrag ist spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Träger gemeinsam mit der Verpflegungspauschale aus dem Betreuungsvertrag in einer Summe auf das im Betreuungsvertrag angegebene Bankkonto des Trägers unter Angabe der Kundennummer als Verwendungszweck zu überweisen:
- (5) Sofern eine entsprechende Einzugsermächtigung durch die Eltern vorliegt, erfolgt die Zahlung per Lastschriftverfahren. Anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu berechnen.

§ 3 DAUER DER VEREINBARUNG, KÜNDIGUNGSFRISTEN

- (1) Die Vereinbarung wird erstmalig bis zum Ablauf des Kita-Jahres geschlossen und verlängert sich jedes Jahr automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt wird.

- (2) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung endet der Vertrag mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung beim Träger.
- (4) Von der Kündigung dieser Vereinbarung unberührt bleibt der geschlossene Betreuungsvertrag. Eine durch die Eltern ausgesprochene Kündigung dieser Vereinbarung stellt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 16 Abs. 2 KitaFöG zur Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger dar.

§ 4 NACHWEISPFlicht DES TRÄGERS, PREISANPASSUNGEN

- (1) Die in diesem Vertrag vereinbarte Zuzahlung wird vom Träger ausschließlich für das Angebot „Frühstück/Vesper“ aufgewendet. Eine Verwendung der Zuzahlung für andere Leistungen findet nicht statt. Um den Verwaltungsaufwand nicht weiter zu erhöhen, vereinbaren Träger und Eltern einvernehmlich auf eine detaillierte Aufstellung zum Nachweis der Verwendung zu verzichten.
- (2) Sollte sich aufgrund von Preis- und Kostenentwicklungen eine Anpassung des Betrages ergeben, so wird diese den Eltern für das dann jeweils folgende Kita-Jahr bis zum 31.05. eines jeden Jahres angezeigt und erläutert und die Zuzahlungsvereinbarung angepasst.

§ 5 DATENSCHUTZ, AUSKUNFTSRECHTE

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X zu gewährleisten.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum) durch den Träger ist zur Durchführung und Erfüllung dieser Zuzahlungsvereinbarung zwingend erforderlich.
- (3) Bei Lebensmittelunverträglichkeit ist zur Bestellung von Sonderkost ein ärztliches Attest zwingend erforderlich. Nur auf der Grundlage vorliegender Atteste erfolgt die Sonderessensbestellung. Die über Nr. 2 hinausgehenden „Gesundheitsdaten“ werden durch den Träger verarbeitet.
- (4) Im Bestellverfahren für Sonderkost durch die Kindertagesstätte ist die Übermittlung einer Kopie des ärztlichen Attestes an den Speisensversorger erforderlich. Dabei werden die personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt. Auch wenn es sich bei den verbleibenden Angaben auf der Kopie des Attestes um „Gesundheitsdaten“ im Sinne des Art. 4 Nr. 15 i.V. m. Art. 9 Abs. 1 DSGVO handelt, ist durch das vorgesehene Verfahren der Personenbezug nicht mehr gegeben.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der Träger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zuzahlungsvereinbarung zur Erfüllung der Pflichten aus § 7 Absatz 7 RV Tag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren sind.
- (6) Die Eltern sind jederzeit berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung nach Artikel 13 DSGVO verwiesen.
- (7) Sollte sich der Träger für die Durchführung der Zusatzleistung eines Dritten bedienen, so wird der Träger diesen entsprechend verpflichten, diesen Datenschutzregeln nachzukommen.

§ 6 SONSTIGES

- (1) Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift oder der Bankverbindung umgehend schriftlich dem Träger über die Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 vorgesehenen Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Berlin,

Berlin,

.....
Unterschrift(en) der Eltern / des Elternteils
(aller Personensorgeberechtigten)

.....
Kindertagesstätten Nordwest, Eigenbetrieb von Berlin